

Nachschlagewerk: nein
Amtliche Sammlung: nein

RVO §§ 1542, 1543

2218 038

Steht durch eine Entscheidung eines öffentlichen Versicherungs-trägers oder ein Urteil eines Sozialgerichts bindend fest, daß eine Leistungspflicht der Sozialversicherung gegenüber einem Unfallgeschädigten nicht besteht, so wird die Schadensersatz-verpflichtung des verantwortlichen Schädigers gegenüber dem Geschädigten nicht dadurch berührt, daß dieser durch eigenes Verschulden (verspätete Anmeldung) ihm nach der Reichsversiche-rungsordnung zustehende Ansprüche auf Versicherungsleistungen verwirkt hat.

BGH, Urt. v. 3. Mai 1960 - VI ZR 74/59 - OLG Nürnberg

VI ZR 74/59

Verkündet
am 3. Mai 1960

Kriegl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Metzgermeisters Karl R [REDACTED] in H [REDACTED], P [REDACTED]gasse 2,
Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Bauarbeiter Ludwig K [REDACTED] in St [REDACTED]-D [REDACTED],
W [REDACTED]str. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Mai 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Klein-
webers, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das End-
urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Nürnberg vom 24. Februar 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wurde am 31. März 1955, als er dem Landwirt und Viktualienhändler Hans Sch[REDACTED] beim Verladen von Eierkisten half, auf öffentlicher Straße in der Ortschaft Ho[REDACTED] (Landkreis Pa[REDACTED]/Opf.) vom Personenkraftwagen des Beklagten angefahren und erheblich verletzt. Er hat den Beklagten, der den Wagen steuerte, auf Schadensersatz in Anspruch genommen und von ihm Zahlung von 5 553,70 DM für Heilungskosten, Sachschäden und Verdienstausfall begehrt. Eine Zahlung des Beklagten in Höhe von 2 000 DM ist bei Errechnung dieses Betrages berücksichtigt. Ferner hat der Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld gefordert und um die Feststellung gebeten, daß der Beklagte allen zukünftigen Schaden aus dem Unfall zu ersetzen hat.

Der Beklagte hat geltend gemacht, es liege für den Kläger ein nach der Reichsversicherungsordnung entschädigungspflichtiger Arbeitsunfall vor, so daß Schadensersatzansprüche auf die Berufsgenossenschaft übergegangen seien, soweit deren Leistungspflicht in Betracht komme. Die der Erstattungspflicht des Sozialversicherungsträgers nicht kongruenten Ansprüche auf Ersatz des Sachschadens und auf Schmerzensgeld seien durch die Zahlung der 2 000 DM abgegolten, zumal der Kläger den Unfall mitverschuldet habe.

Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die beantragte Feststellung getroffen. Das Oberlandesgericht hat durch rechtskräftiges Teilurteil vom 4. November 1958 die Berufung des Beklagten insoweit zurückgewiesen, als dem Kläger Schmerzensgeld und Sachschadensersatz dem Grunde nach zugesprochen worden sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Beklagte hat in dem weiteren Verfahren vor dem Oberlandesgericht unter Bezugnahme auf § 280 ZPO die Feststellung beantragt, daß der Unfall des Klägers als Arbeitsunfall gemäß den §§ 542, 537 Ziff. 10 RVO anzusehen ist. Das Oberlandesgericht hat durch Endurteil vom 24. Februar 1959 die Feststellungswiderklage abgewiesen und die Berufung des Beklagten auch insoweit zurückgewiesen, als das Landgericht die Ansprüche auf Ersatz der Heilungskosten und des Erwerbschadens dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die weitere Schadensersatzpflicht des Beklagten festgestellt hat.

Mit der Revision bittet der Beklagte um Abweisung der Ansprüche, über die in dem Endurteil des Oberlandesgerichts erkannt worden ist. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Daß der Beklagte für die Folgen des Unfalls vom 31. März 1955 gemäß den §§ 823 ff BGB einzustehen hat, wird von ihm nicht mehr in Zweifel gestellt. Der Streit der Parteien geht nur noch darum, ob die Ansprüche des Klägers auf Ersatz der Heilungskosten und des Verdienstausfalls durch

Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung ausgeschlossen sind. Mit Recht hat das Oberlandesgericht das verneint. Von vornherein scheidet die Anwendung der eine Haftungsfreistellung gewährenden Vorschriften der §§ 898, 899 RVO zugunsten des Beklagten aus, da der Kläger mit dem Betrieb des Beklagten nichts zu tun hatte. Fraglich kann überhaupt nur sein, ob der Beklagte die Schadensersatzleistung

an den Kläger selbst oder an einen Sozialversicherungsträger zu leisten hat, auf den die Forderungen des Klägers gemäß § 1542 RVO übergegangen sind. Hierfür ist maßgebend, ob dem Kläger seinem Schaden kongruente Ansprüche auf Versicherungsleistungen gegen einen Sozialversicherungsträger zustehen. Die Entscheidung hierüber steht dem Versicherungsträger und im Streitfalle dem Sozialgericht zu; sie ist für das Zivilgericht gemäß § 1543 RVO verbindlich. Durch den Bescheid der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel, Bezirksverwaltung München, vom 19. Juni 1957 und den durch das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 13. November 1958 bestätigten Bescheid der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern/Oberpfalz vom 4. Februar 1958 steht fest, daß dem Kläger Ansprüche auf Grund der Reichsversicherungsordnung aus dem Unfall gegen eine Berufsgenossenschaft nicht zustehen. Damit steht gleichfalls fest, daß die Forderung insoweit nicht nach § 1542 RVO auf den Sozialversicherungsträger übergegangen ist, der Kläger seinen Schadensersatzanspruch also selbst geltend machen kann.

Aus welchem Grund eine Leistungspflicht der Berufsgenossenschaft nicht eingreift, interessiert im Verhältnis zum Beklagten in keiner Weise. Auch wenn der Kläger den Unfall verspätet (§ 1546 RVO) bei der Berufsgenossenschaft angemeldet oder zu seiner Anmeldung eine unrichtige Angabe über den Tag des Unfalls gemacht hätte, könnte ein hierdurch eingetretener Verlust seiner Rechte gegen einen Sozialversicherungsträger nicht dem Beklagten im Sinne einer Entlastung zugute kommen. Für diesen geht es nur darum, an welchen Gläubiger er zu zahlen hat und daß er kein Risiko einer Doppelinanspruchnahme läuft. Die Anwendung des § 254 BGB zugunsten des Beklagten scheitert schon daran, daß dessen Interessen nicht berührt werden, wenn er infolge eines

Säumnisses des Klägers seinen Schadensersatz an diesen statt an die Berufsgenossenschaft zu leisten hat. Nur wenn die Verwirkung des Schutzes der Sozialversicherung, etwa bei der Heilbehandlung, zu einer Verteuerung der Kosten geführt hätte, könnte überhaupt für eine Prüfung des Sachverhalts unter dem Gesichtspunkt des § 254 BGB zugunsten des Beklagten Raum sein. Dieser Gesichtspunkt ist aber im Verfahren nicht geltend gemacht worden. Der von der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz, daß schon mit dem Unfall die Schadensersatzansprüche eines Geschädigten dem Grundnach auf den Sozialversicherungsträger übergehen, wenn normalerweise mit einer durch den Unfall bedingten Leistungspflicht eines Versicherungsträgers zu rechnen ist, will nur verhindern, daß über den Schadensersatzanspruch in der Zeit bis zur endgültigen Festlegung der Leistungen des Versicherungsträgers zu dessen Nachteil verfügt wird (BGHZ 19, 177 [178]; 28, 68). Stellt sich dann aber heraus, daß - aus welchem Grunde auch immer - eine Leistungspflicht des Versicherungsträgers nicht besteht, so hat sich gezeigt, daß der Forderungsübergang mit seiner Verfügungsbeschränkung gegenstandslos gewesen ist. Der Verletzte tritt dann, ähnlich wie bei einer auflösenden Bedingung, wieder voll in seine Rechte ein (RGZ 72, 430; Lauterbach, Unfallversicherung 2. Aufl. Anm. 9 a zu § 1542 RVO; Wussow, Unfallhaftpflichtrecht 6. Aufl. TZ 1099; vgl. ferner OLG Schleswig NJW 1955, 1234; LG Göttingen VersR 1959, 843). Von diesem Grundsatz abzugehen sieht der Senat auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der Revision keinen Anlaß. Die Auffassung, der Schädiger sei schon deshalb von seiner Schadensersatzverpflichtung frei, weil der Geschädigte seine Ansprüche gegen die Sozialversicherung bewußt oder aus Nachlässigkeit nicht verfolgt habe, verkennt grundsätzlich das Verhältnis des zivilrechtlichen Haftungsrechts zum Sozialversicherungsrecht. Diese Auffassung kann sich insbesondere

nicht auf den Sinn und Zweck des § 1542 RVO berufen, wie vom Berufungsgericht zutreffend dargelegt worden ist.

Die Revision des Beklagten war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß